

ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung. Bestehen Sie auf die Bekanntgabe der Registrierungsnummer bei der gewählten Meldestelle!

- Welche Daten muss ich melden?

1) Personenbezogene Daten:

- Name
- Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises
- Zustelladresse
- Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Datum der Aufnahme der Haltung
- Datum der Abgabe und neuer Halter/neue Halterin (Name und Nummer eines Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres

2) Tierbezogene Daten:

- Rasse
- Geschlecht
- Geburtsdatum (bzw. Geburtsjahr)
- Microchipnummer
- durchgeführte Eingriffe
- Geburtsland
- freiwillig: Nummer des Heimtierausweises und Datum u. Impfstoff der letzten Tollwutimpfung.

Bitte vergessen Sie nicht, die Daten bei Bedarf zu aktualisieren! Außerdem muss gemeldet werden, wenn der Hund an eine neue Besitzerin/einen neuen Besitzer abgegeben wird oder auch, dass der Hund verstorben ist.

- Mein Hund ist schon länger gechippt – wie weiß ich, ob er schon in der Heimtierdatenbank ist?

Ihr bereits gechippter und bei einer privaten Datenbank registrierter Hund ist nicht automatisch in der zentralen Heimtierdatenbank registriert! Bitte überprüfen Sie mit der Suchfunktion auf: heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Suche.aspx, ob Ihr Hund schon in der Heimtierdatenbank registriert ist! Wenn Sie Ihren Hund nicht finden, überprüfen Sie bitte Ihre

Daten bei der Datenbank, bei der Ihr Hund eventuell schon registriert ist. Mit den Datenbanken Animal Data, Petcard und IFTA wurde vom Bundesministerium für Gesundheit eine Schnittstelle eingerichtet und Sie müssen lediglich die fehlenden Daten (die Meldung in der Heimtierdatenbank verlangt mehr Daten, als die private Meldung!) ergänzen, dann wird Ihr Hund automatisch in die Heimtierdatenbank übernommen. **Achtung: Dies kann bis zu einer Woche dauern!** Sollte Ihr Hund noch in keiner der oben genannten Datenbanken registriert sein, so wählen Sie bitte eine der möglichen Registrierungsvarianten, um dies nachzuholen. Eine Registrierung in einem Hunderegister, wie sie manche Bundesländer oder Gemeinden führen, ersetzt die Meldung in der Heimtierdatenbank nicht!

- Gibt es Strafbestimmungen?

Wer seinen Hund/seine Hunde nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.

Nützliche Links:

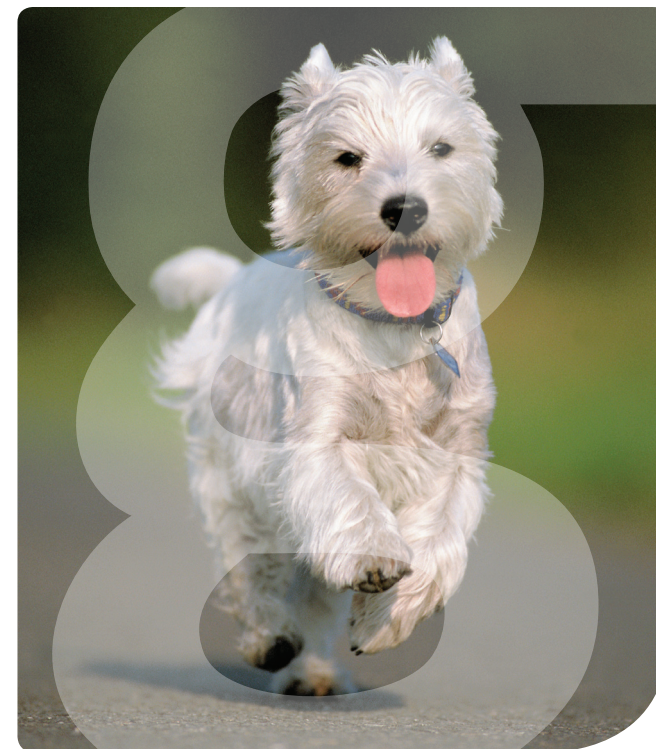
Heimtierdatenbank: heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/
Bundesministerium für Gesundheit: www.bmg.gv.at
Informationen zur Bürgerkarte: www.buergerkarte.at
Animal Data: www.animaldata.com
Petcard: www.petcard.at
IFTA: www.tierregistrierung.at

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystr. 2, 1030 Wien
Druck: Kopierstelle des BMG
Dieser Folder ist kostenlos beim Gesundheitsministerium erhältlich.
Bestellmöglichkeiten: 0810/818164 • <http://bmg.gv.at>
© **Alle Rechte vorbehalten**, jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Die Heimtierdatenbank

Chip- und Registrierungspflicht für Hunde
Information für Hundehalterinnen und
Hundehalter



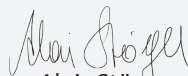


Liebe Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer!

Ganz schnell kann es passieren, dass Ihr Hund, erschreckt durch einen lauten Knall, in Panik davon läuft und unauffindbar bleibt. Ist er ordnungsgemäß gechippt und registriert, ist die Chance groß, dass Sie Ihren Liebling rasch zurückbekommen. In ferner Zukunft ist in der EU an die Verknüpfung aller Datenbanken der Mitgliedsstaaten gedacht. Es würde damit ein flächendeckendes Informationsnetz geschaffen werden, um Hunde zu ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern zurückzuführen und den illegalen Handel weitestgehend zu verhindern. Seit 2010 muss jeder Hund in Österreich gechippt und registriert sein.

Die Heimtierdatenbank ist ein wichtiges Instrumentarium für den Tierschutz. Die Geschichte eines Hundes kann amtlich-erseys lückenlos verfolgt werden, sofern seine Halter/innen ihrer Verpflichtung zur Registrierung nachkommen.

Um sie bei der Meldung Ihres Hundes zu unterstützen, will Ihnen dieser Folder einen kurzen Überblick über Chip-Pflicht und Registrierungsmöglichkeiten geben.


Alois Stöger

Gesundheitsminister

• Welche Hunde müssen gechippt werden?

Nach einer zweijährigen Übergangsfrist müssen nun seit 2010 alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet sein. Hunde, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, müssen ebenfalls mit einem Microchip gekennzeichnet sein bzw. werden. (Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Einreisebestimmungen, wenn Sie einen Hund aus einem anderen Land nach Österreich bringen wollen.)

• Warum müssen Hunde gechippt werden?

Die Kennzeichnung mittels Microchip stellt sicher, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies ist notwendig, um entlaufene Hunde schnell auf die rechtmäßigen Besitzer/innen, ohne langen Aufenthalt in einem Tierheim, zurückführen zu können. Außerdem kann diese Kennzeichnungsform in Fällen von ausgesetzten, zurückgelassenen oder gestohlenen Hunden sehr hilfreich sein.

• Wann müssen Hunde gechippt werden?

- Welpen müssen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe (z.B. bevor der Hund von der Züchterin/dem Züchter zur neuen Besitzerin/zum neuen Besitzer übersiedelt) gechippt werden.
- Ältere Hunde, die in Österreich ein neues Zuhause gefunden haben, müssen ebenfalls mit einem Microchip gekennzeichnet werden, sofern sie bislang noch nicht gechippt wurden.

• Wer chippt den Hund?

Die Implantation des Microchip wird von einer Tierärztin/einem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt. Das Einsetzen des Chips erfolgt mittels einer Kanüle an der linken Halsseite, ähnlich einer Injektion und ist nahezu schmerzlos. Der Chip ist unzerbrechlich und liegt reaktionslos im Gewebe eingebettet.

• Ein Chip ohne Registrierung ist sinnlos!

Ein Microchip ist nur dann sinnvoll, wenn der Zifferncode und die Daten des Hundes bzw. der Besitzerin oder des Besitzers in einer Datenbank gesammelt werden. Nur so kann ein eventuell entlaufener Hund auch mit seiner Besitzerin/seinem Besitzer in Verbindung gebracht werden. Vor der Chip-Pflicht konnten Hundehalterinnen und Hundehalter Ihre Hunde freiwillig in einer privaten, kostenpflichtigen Datenbank registrieren lassen. Derartige

Datenbanken betreiben zum Beispiel Animal Data, Petcard oder IFTA. Es gab keine Verpflichtung, seinen Hund in einer solchen Datenbank zu registrieren, was zur Folge hatte, dass viele Hunde zwar gechippt, aber nirgends registriert waren. Seit Anfang 2010 gibt es nun eine österreichweite Datenbank, in der alle Hunde gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes jedenfalls registriert werden müssen.

• Die Heimtierdatenbank - Registrierungsmöglichkeiten

Grundsätzlich existieren vier Möglichkeiten, um einen Hund in der Heimtierdatenbank zu melden:

- 1) Die Halterin/Der Halter selbst führt die Meldung online durch: dazu benötigt man eine aktivierte Bürgerkarte (per E-Card oder Handy) und eine gültige E-Mail-Adresse. Bei Verwendung der E-Card wird ein Kartenlesegerät benötigt. Der Einstieg erfolgt über <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>. Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jegliche Änderungen Ihrer Daten selbst vorzunehmen.
- 2) Die Tierärztin/Der Tierarzt, die/der die Kennzeichnung vorgenommen hat, kann im Auftrag der Halterin/des Halters auch die Meldung vornehmen. Dies erfolgt über eine der privaten Datenbanken. Diese Variante ist kostenpflichtig.
- 3) Die Halterin/Der Halter kann die Daten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde melden, die dann die Registrierung vornimmt. Die Bezirksverwaltungsbehörden können dafür Gebühren einheben. Es kann sich auch lohnen, bei ihrer Gemeinde nachzufragen, denn viele Gemeinden haben ebenfalls einen Zugang zur Heimtierdatenbank erhalten.
- 4) Des Weiteren kann die Meldung über sonstige Meldestellen erfolgen – dies kann unter Umständen auch ein Tierheim sein, welches seine Hunde bei der Aufnahme und Abgabe selbst meldet oder eine andere private Datenbank, die auch eine § 24a Meldung gemäß Tierschutzgesetz durchführt.

Bei einer Registrierung oder einem Besitzwechsel erhalten Sie eine Registrierungsnummer. **Diese Registrierungsnummer**